



PORR Umwelttechnik GmbH
Absberggasse 47, 1100 Wien

An
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
Tourismus

Sektion V - Sektionschef DI Christian Holzer
Abteilung V/2 - Mag. Evelyn Wolfslehner
Abteilung V/6 - Mag. Christine Hochholdingner

Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht:
Name:
Telefon:
Mobil:
Fax:
Email:

Klicken Sie hier, um Text
einzugeben.

Kasper, Chlan
+43 50 626-1556

Wien, 09.05.2019

Begutachtungsentwurf zur Novelle des AWG 2002 (AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019) Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zahlreichen positiven Verbesserungen der Deregulierungsnovelle werden von uns sehr begrüßt. Wir wollen aber auf die Neudefinition des Begriffs des Abfallersterzeugers aufmerksam machen und auf einige Punkte, die insbesondere im Bereich der Abbruch- und der Bauwirtschaft die Rollen neu definieren und gleichsam auf den Kopf stellen, hinweisen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die Qualität des Umganges mit aber auch die Verwertung von Abfällen aus Abbruch und Aushub auf Baustellen sinken wird. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass gerade diese Abfälle den bei weitem größten Anteil der jährlich anfallenden Mengen ausmachen.

Im Detail dazu:

Derzeit gilt bei Abfällen aus Bau-, Abbruch- oder Aushubtätigkeit (Bodenaushubmaterial, Baurestmassen, Tunnelausbruch, sonstiger Aushub) der Bauherr, also jene natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag die Arbeiten durchgeführt werden, als Abfallersterzeuger. Damit einhergehend ist er als erster Abfallbesitzer anzusehen, woran die Pflichten von Abfallbesitzern des 3. Abschnitts (§§ 17-23 AWG 2002) anknüpfen. Aber auch die DVO 2008 kennt Pflichten, die an die Abfallbesitzereigenschaft anknüpfen - so zB dessen Pflichten zur Beschreibung seines Abfalls und zur Veranlassung der Durchführung einer grundlegenden Charakterisierung.



Gemäß geplanter AWG (Rechtsbereinigungs) Novelle gilt in Zukunft der aushebende oder abbrechende Auftragnehmer als Abfallersterzeuger. So verschieben sich auch die Pflichten von Abfallbesitzern vom Bauherrn auf den Auftragnehmer, was eine Reihe von Folgen nach sich zieht:

- Die Pflicht zur Charakterisierung von Abfällen und des Untergrunds obliegt zukünftig dem aushebenden Unternehmen, wodurch auf einer Baustelle möglicherweise die Charakterisierungen nicht mehr durch einen (Bauherr) sondern durch mehrere (mehrere AN, zB je Baulos) beauftragt werden. Um eine ordnungsgemäße Ausschreibung durchzuführen und somit Kostensicherheit zu erlangen, wird der Bauherr vorab eine Beprobung des Untergrundes bzw. seiner abzubrechenden Gebäudeteile veranlassen (müssen). Dies wird aber lediglich eine orientierende Beprobung und Beurteilung und Zuordnung zu Abfallqualitäten zulassen. Eine Grundlegende Charakterisierung kann dieser jedoch mangels Abfallbesitzereigenschaft nicht durchführen.
- Eine grundlegende Charakterisierung wird hinkünftig regelmäßig erst nach Aushub durch den Auftragnehmer erfolgen, wodurch jedoch ein anderer Beurteilungsmaßstab anzuwenden ist. Dies führt zu einer Verfünfachung des Analytikaufwandes, zeitliche Verschiebungen in der Realisierung und mit Sicherheit auch zu Verschiebungen zwischen ausgeschriebenen und tatsächlich anfallenden Qualitäten.
- Die abfallrechtlichen Verpflichtungen bei Schadstoffentfernung vor dem Abbruch aber auch die Entsorgung der Abfälle nach Abbruch eines Gebäudes werden zukünftig auf den Abbruchunternehmer übergehen. Der Bauherr würde dadurch von nahezu allen Risiken aus dem Baugrund oder Schadstoffen freigestellt. Für den Ausführenden bedeutet dies ein fast nicht übernehmbares Risiko oder allfälligen Spekulationen sind damit Tür und Tor geöffnet.
- Der Abbruchunternehmer müsste für seine Tätigkeit zukünftig nicht mehr Abfallsammler iSd 24a AWG sein, wiewohl wir wissen, dass gerade dort regelmäßig auf neue gefährliche Abfallarten getroffen wird: Asbest, KMF, PCB, PAK ... die Liste wird jährlich länger. Hier geben wir zu bedenken, ob wir uns gerade hier eine Reduktion an den Umgang und eine Reduktion an die Kontrolle trauen wollen?
- Die Kontrollmöglichkeiten würden insofern verdünnt werden, weil die EDM Meldeverpflichtungen nicht mehr an die Baustelle anknüpfen, sondern erstmalig beim ersten Entsorger erfolgen werden (so die Materialien bei einem meldepflichtigen Entsorger ankommen). Hier sollten wir das Kind nicht mit dem Bade ausschütten!

Ungeachtet der beschriebenen faktischen Änderungen bei Baustellenentsorgungen, geben wir zu bedenken, dass eine derartige Änderung in der Definition der Abfallersterzeugereigenschaft eindeutig in einem Spannungsverhältnis zu den verbia legalia der AbfallrahmenRL und deren normativen Inhalt steht.

Dies zum einem deshalb, weil der Art 3 Z 5 ARRL keine derartige Verschiebung kennt und weil eine derartige Verschiebung im Ergebnis im Widerspruch zum normativen Inhalt des Abfallbegriffs des Art 3 Z 1 ARRL steht. Der Abfallbegriff der ARRL macht - anders das AWG - keinen Unterschied ob eine Sache beweglich ist oder nicht, hier wird lediglich auf den Entledigungswillen abgestellt. Im Ergebnis heißt das, dass ein verlassenes Abbruchgebäude (sei es noch so verfallen) in Österreich nie Abfall werden kann (weil nicht beweglich), erst die Mobilmachung durch



den Abbruch lässt die Ziegel und Betonteile (aber auch Teerpappe, PCB hältige Dichtungen, Asbestdichtungen...) zum Abfall werden. Anders nach Unionsrecht, da wird das Gebäude durch den Entledigungswillen des Bauherrn zum Abfall.

Im Ergebnis bedeutet das für den Abbruch von Gebäuden und den Aushub von Böden (...) einen beträchtlichen Unterschied, ob der Sachverhalt nach Unionsrecht oder nach österreichischem Recht beurteilt wird.

Im Kommentar zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002, 2., überarbeitete Auflage vom 1.10.2014 sagen Bumberger/Hochholdinger/Niederhuber/Wolfslehner, dass *der Abfallbegriff als autonomer Begriff des Unionsrechts anzusehen ist, der in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen ist* und dass *§ 2 Abs 1 [AWG] derselbe normative Inhalt wie Art 3 Z 1 der AbfallrahmenRL beizumessen sei. Daher sei der österreichische Abfallbegriff unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben und der Rsp des EuGH auszulegen.*

IdZ möchten wir auch auf die Auslegung der Abfallersterzeugerschaft des EuGH in EuGH 7.9.2004, C-1/03, Van de Walle und EuGH 24.6.2008, C-188/07, Commune de Mesquer anschließen in denen ausgeführt wird, dass nach dem Gesetzeswortlaut derjenige als Abfallersterzeuger zu qualifizieren sei, der die faktische Handlung, durch die die Abfälle angefallen sind, gesetzt hat. Außer: Dieses Verhalten wird von einem Dritten derart fremdbestimmt, dass der Dritte das „faktische Abfallproduzieren“ des unmittelbaren Verursachers rechtlich und tatsächlich beherrscht hat. Aber ist nicht genau das der Fall bei einem Abbruchbauvorhaben? Kein Abbruchunternehmer würde aus freien Stücken das Haus eines Dritten von sich aus abreißen! Das würde er zivilrechtlich bereuen. Ist der Abbruchunternehmer nicht geradezu das Werkzeug des Bauherrn, der ihn rechtlich (qua Vertrag) dahingehen tatsächlich beherrscht?

Zusammenfassend geben wir zu bedenken, dass die Neuregelung des Begriffes des Abfallersterzeugers in § 2 Abs 6 Z 2 AWG 2002 faktisch eine Reihe von Veränderungen mit sich ziehen würde, die sehr kritisch zu sehen sind, und rechtlich im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorgaben und Rechtsprechung steht.

Wir ersuchen um Beachtung der von uns eingebrachten Punkte und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

PORR Umwelttechnik GmbH

Mag. Dipl. Ing. Thomas Kasper / Dipl. Ing. Peter Chlan